



Richtlinien

für die Subventionierung einer vorgeschriebenen *Ausgleichsabgabe* im Zuge der Errichtung eines Gewerbebetriebes innerhalb von Klagenfurt am Wörthersee.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.6.1987 die Subventionsordnung 1984 um folgende Bestimmung erweitert: "Für Bauvorhaben, die im Interesse der Stadtentwicklung liegen, kann der Stadtsenat über Antrag des Wirtschaftsreferenten maximal bis zur Höhe der Ausgleichsabgabe eine Subvention gewähren."

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 19. August 2003 wurde diese Bestimmung auf bis **maximal 70%** Förderung der vorgeschriebenen Ausgleichsabgabe abgeändert. Mit Stadtsenatsbeschluss 7. April 2010 wird die Förderung durch den Zusatz: " Voraussetzung einer Förderung ist ein mindestens dreijähriger Geschäftsbetrieb, wird der Betrieb innerhalb von drei Jahren geschlossen, hat die Stadt das Recht, den Förderbetrag zurückzufordern," ergänzt.

Dieser Bestimmung lag die Überlegung zugrunde, dass Bauvorhaben vor allem in der Innenstadt, die zur Belebung der Innenstadt beitragen, durch die zwingend vorgeschriebene Ausgleichsabgabe für PKW-Stellplätze, die vom Bauwerber nicht errichtet werden können, nicht belastet werden.

- Für die Gewährung einer solchen Subvention ist die Vorlage eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides sowie des durch die Abteilung Rechtsmittel erfolgten Bescheides der Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe erforderlich.
- Wurde die vorgeschriebene Ausgleichsabgabe bereits durch den Abgabenschuldner beglichen, wird die gewährte Subvention ausbezahlt, bei einer noch offenen Abgabenschuld erfolgt eine Gegenverrechnung mit dem gegenständlichen Abgabekonto.
- Auf die Gewährung einer Subvention besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt in Abstimmung mit den budgetären Möglichkeiten. Über die Zuerkennung, Art und Ausmaß eines Förderungsbetrages entscheidet der Stadtsenat nach Vorberatung im Wirtschafts- und Gewerbeausschuss.

Für ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung der Ausgleichsabgabe gibt es kein eigenes Formular. Es erfolgt in formloser schriftlicher Ausführung. Beizulegen ist der Baubewilligungsbescheid, in dem die Errichtung der Abstellplätze gefordert wird sowie der Ausgleichsabgabenbescheid des Magistrates Klagenfurt am Wörthersee.